

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1417/62-1978

Bearbeiter  
DDR Lengheimer

63 57 11  
Durchwahl 2325

6. Juni 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundeabgabegesetz 1969 geändert wird.

Hoher Landtag!



Als Gründe für eine Novellierung des NÖ Hundeabgabegesetzes haben sich einige Probleme bei der Vollziehung des Gesetzes ergeben.

Artikel I

Zu Z.1:

Entsprechend der Anregung des Bundeskanzleramtes im Zuge des Einspruchsverfahrens des Bundes sollen auch Diensthunde des Bundesheeres ausdrücklich bei der Aufzählung der Nutzhunde Berücksichtigung finden.

Zu Z.2:

Arbeitshäuser sind auf Grund des Strafvollzugsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung nicht mehr vorgesehen. Durch die neue Formulierung sollen alle Anstalten, die dem Strafvollzug dienen, umfaßt werden.

Zu Z.3, 4 und 8:

Das NÖ Hundeabgabegesetz enthält keine Regelung des Falles, daß Personen, die einen Hund besitzen, mit diesem in eine Gemeinde zuziehen. Es sollen daher in den zitierten Änderungsanordnungen Bestimmungen über die Anmeldepflicht, das Entstehen der Abgabepflicht und die Fälligkeit der Hundeabgabe in diesen Fällen vorgesehen werden. Diesem Zweck dienen die Einfügungen in den § 4 Abs.7 bzw. § 6 Abs.2 und die Neufassung des § 4 Abs.8. Durch diese Neuregelung erübrigt sich die bisher im § 5 Abs.4 enthaltene Regelung, die u.a. auch deshalb unbefriedigend war, weil nach dieser Regelung auch Ausländer, die sich nur vorübergehend mit einem Hund in einer niederösterreichischen Gemeinde aufhielten, abgabepflichtig waren. Hinsichtlich des neuen Inhaltes des § 5 Abs.4 vergleiche die Erläuterungen zu Z.6.

Zu Z.5 und 7:

Der Bundesminister für Finanzen hat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf eine Befreiung der Nutzhunde in Verwendung von Bundesorganen ex lege, wie sie bereits von der Bundesregierung im Verfahren nach Art.98 B-VG zum NÖ Hundeabgabegesetz 1969 gefordert wurde, urgiert. Diese Befreiung soll durch die zitierten Änderungsanordnungen verwirklicht werden.

Zu Z.6, 11, 12, 13 und 14:

Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist um die Anerkennung als Nutzhund jährlich anzusuchen (arg.: "innerhalb der Fälligkeitsfrist"). In Hinkunft soll die Anerkennung als Nutzhund solange gelten, als ein Hund zu einem der im § 3 genannten Zwecke Verwendung findet. Eine Änderung der Verwendung wird vom Hundehalter unverzüglich anzuzeigen sein. Angesichts dieser Verpflichtung ist es erforderlich, die Unterlassung als Verwaltungsübertretung zu normieren. Durch diese Neueinfügung einer lit.d im § 9 Abs.1 sind auch Änderungen in der Zitierung im § 9 Abs.2 und Abs.3 erforderlich geworden.

Zu Z.9:

Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend, soll die Fälligkeitsfrist gemäß § 6 Abs.3 von zwei Wochen auf einen Monat hinaufgesetzt werden.

Zu Z.10:

Die derzeitige Bestimmung, daß die Abgabemarke am Halsband des Hundes an der Brustseite befestigt sein muß, führt dazu, daß jede andere Befestigungsart am Halsband unzulässig wäre und der Strafdrohung des § 9 unterläge. In Hinkunft soll es dem Halter des Hundes freigestellt werden, an welcher Seite die Marke am Halsband (Brustgeschirr) befestigt wird.

Artikel II

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundeabgabegesetz 1969 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
C z e t t e l  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Dachhofer*